

im Verhältnisse der Neu-Katholiken zu den ältern Confessionen nicht dieselbe Parität existirt, wie zwischen den ältern Confessionen unter sich. Wenn Jemand aus einer ältern Confession in eine andere übertritt, verliert die verlassene Gemeinde den Parochialbeitrag des Uebertretenden; allein diese hat dafür die Aussicht, daß auch von der gegenüberstehenden Confession Uebertretende zu ihr kommen, und so die Nachtheile compensirt werden. In Bezug auf die Neu-Katholiken aber besteht keine solche Parität. Der Neu-Katholicismus bildet sich erst auf Kosten der bestehenden Confessionen, und Jeder, der von dem Deutsch-Katholicismus wieder zurücktritt, ist erst Einer, den sie auf Kosten der alten Confession gewonnen haben. Man müßte denn den Fall annehmen, daß ein Jude Deutsch-Katholik würde und dann zu einer der alten Confessionen träte. Aber das ist gewiß ein so feltner und exceptioneller Fall, daß derselbe jene vermifste Gleichheit zwischen den Deutsch-Katholiken und den alten Confessionen nicht herstellen kann. Endlich liegt eine gewisse Inconsequenz darin, daß, wenn man sagt, die Neu-Katholiken sollen die vollen bürgerlichen Rechte behalten, die sie früher hatten, sie gleichwohl die Lasten nicht mehr zu tragen haben sollen, die sie früher zu tragen hatten. Denn ich gebe zu bedenken, daß nach §. 33 der Verfassungsurkunde allerdings bloß die Theilnehmer der aufgenommenen christlichen Confessionen die vollen bürgerlichen und politischen Rechte haben, von den andern geduldeten Confessionen heißt es, sie sollen bloß denjenigen Antheil an denselben haben, der ihnen durch besonderes Gesetz zugesprochen wird. Es ist also, um ihnen nicht bloß einen Antheil, sondern die Gesamtheit der bürgerlichen und politischen Rechte zuzusprechen, so lange sie nicht zu den aufgenommenen Confessionen gehören, allerdings die rechtliche Fiction nothwendig, daß sie noch zu der ältern Confession gehören, und ich weiß nicht, ob die Deputation die Nothwendigkeit und wirkliche Existenz dieser rechtlichen Fiction in Abrede zu stellen vermag, wenn sie die Bestimmung des Paragraphen in seiner Strenge auffaßt. Entschuldigen Sie, meine Herren, daß ich Sie etwas lange mit der Darlegung meiner Ansicht aufgehalten habe; ich habe bloß sagen wollen: es sind Schwierigkeiten von beiden Seiten, und die Gründe sind von beiden Seiten wichtig. Materiell hat die Frage wenig Gewicht, und ich muß bekennen, ich trete sehr dem Wunsche des geehrten Vertreters der katholischen Geistlichkeit in der jenseitigen Kammer bei, daß Mittel und Wege gefunden werden möchten, die Deutsch-Katholiken von den Parochiallasten zu befreien, ohne die in der katholischen Kirche Verbleibenden höher zu belasten, und ich muß gegen das Deputationsgutachten stimmen, nicht, weil ich gegen die Deutsch-Katholiken bin, sondern weil ich für den von der Deputation der ersten Kammer vorgeschlagenen Ausweg der rechtlichen Entscheidung mich erkläre.

Abg. D. Plazmann: Da ich vorhin nicht so glücklich gewesen bin, meinen Antrag hinreichend unterstützt zu sehen, durch welchen ich einestheils den rechtlichen Grundsatz sicherstellen wollte, ohne andernteils die Dissidenten um einen Vortheil zu bringen, den ich ihnen von Herzen gönne, so sehe ich nunmehr

um der Consequenzen willen mich genöthigt, wider das Deputationsgutachten zu stimmen.

Abg. Heuberger: Nur wenige Worte, meine Herren. Man hat bemerkt, daß ich der Theorie zu nahe getreten sei. Wenn die Theorie aber einen solchen Grundsatz aufstellen kann: „die Deutsch-Katholiken befinden sich im Austritte aus der römisch-katholischen Kirche und im Eintritte in eine andere,“ so weiß ich nicht, was ich dagegen sagen soll, das geht allerdings über meinen schlichten Verstand hinaus; da schweben sie doch eigentlich in der Luft? Es ist das eine Fiction. Daß aber eine Fiction keine Wahrheit ist, ist hier schon ausgesprochen worden, sie müßte denn durch ein Gesetz zur Wahrheit gemacht werden. Der geehrte Herr Vicepräsident hat erklärt, daß er das Beste der Deutsch-Katholiken befördern wolle. Ich glaube aber, um das Beste dieser neuen Kirchengemeinden zu befördern, darf man ihnen eben keine Parochiallasten für ihre alte Kirche mehr ansinnen; denn eben sie brauchen ihr Geld zu ihren neuen Etablissements, wie Schulen und dergleichen, sehr nothwendig, sie sind mit Abgaben aller Art überhäuft, daß man sich wundern muß, wie noch ärmere Leute sich ihnen anschließen. Ich glaube daher auch, daß man nicht die Befürchtung zu hegen braucht, daß Protestanten und Römisch-Katholische leicht zu ihnen übertreten werden, weil es eben mit großen Geldkosten verbunden ist. Mein geehrter Herr Nachbar, D. Geißler, hat eben, wie der Deputationsbericht der ersten Kammer gethan, die politischen Rechte mit den confessionellen verbunden und hieraus die Parochialverbindlichkeit der Deutsch-Katholiken abgeleitet. Nun sehe ich hier in der That den Zusammenhang nicht ein. Er kann doch nur auf der Idee des christlichen Staates beruhen? Daß aber die Deutsch-Katholiken Christen sind, wird Niemand bestreiten, und lediglich aus diesem Grunde müssen ihnen die politischen Rechte verbleiben; die Parochialabgaben, glaube ich, stehen auf einem andern Blatte.

Staatsminister v. Könnert: Es ist sich mehrfach auf den Satz berufen worden, daß dadurch, daß die Deutsch-Katholiken erklärten, sie treten aus der römisch-katholischen Kirche aus, ihre Verpflichtung, zu den Parochiallasten beizutragen, von selbst erlösche. Es ist von einigen Seiten darauf Beziehung genommen worden, es folge schon aus dem Gesellschaftsrechte, man möge es nun als Gesellschaftsvertrag ansehen oder das Recht der universitas darauf anwenden, so folge daraus von selbst, daß, wenn Jemand austreten und nicht an den Vortheilen Theil nehmen wolle, er auch nicht zu den Lasten beizutragen habe. Ich will die Richtigkeit dieses Satzes dahingestellt sein lassen, und zugeben in Beziehung auf Gesellschaften, die reine Privatwecke verfolgen. Allein daß bei Gesellschaften, an denen der Staat ein Interesse hat, dieser Grundsatz nicht richtig sei, werden selbst diese geehrten Herren zugeben. Dann hätte man z. B. nicht Jemanden nöthigen können, zu einem Heimathsbezirke zu treten, um die Lasten gemeinschaftlich zu tragen, man hätte nicht Jemanden nöthigen können, zu einer Gemeinde zu gehören, um zu den Lasten der Gemeinde beizutragen, zugleich aber die Vortheile derselben zu genießen;